

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studiengangspezifischer Anhang für den Masterstudiengang Deutsche Literatur an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 17. Oktober 2012, zuletzt geändert am 2. September 2015

[Hier: Zweite Änderung](#)

Genehmigt vom Präsidium am 19. Januar 2016

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 27. Mai 2015 die nachfolgende Änderung des Studiengangspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang Deutsche Literatur vom 17. Oktober 2012, zuletzt geändert am 2. September 2015, beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 19. Januar 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I Änderungen

1. Punkt I.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„I.2.2 Sprachkenntnisse

Für den Masterstudiengang Deutsche Literatur sind sehr gute Deutschkenntnisse, gute Englischkenntnisse (GeR: mindestens B2) sowie Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache (GeR: A2-B1) erforderlich.

Die Deutschkenntnisse können nachgewiesen werden durch mindestens DSH-2 oder TestDaF: mindestens 5/4/4/4.

Englischkenntnisse auf dem Niveau B 2 können nachgewiesen werden durch

- Bachelorabschluss in einem amerikanistischen oder anglistischen Studiengang im In- und Ausland; oder
- Hochschulzugangsberechtigung für ein Land, in dem Englisch Amtssprache ist; oder
- ein Abiturzeugnis, das mindestens 5 Jahre Unterricht in der betreffenden Sprache dokumentiert, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf; oder

- ein Zertifikat über erfolgreich absolvierte Sprachkurse in der betreffenden Sprache von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, deren Zielniveau den oben angegebenen Voraussetzungen entspricht; oder
- Fachgutachten, Lektorenprüfungen oder Zertifikate, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten, in Universitäts Sprachkursen, in VHS-Kursen oder im Selbststudium erworben wurden, die die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

Die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- Schulzeugnisse, mindestens drei Jahre Unterricht in der betreffenden Sprache, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf,
- ein Zertifikat über erfolgreich absolvierte Sprachkurse in der betreffenden Sprache von deutschen und/oder ausländischen Universitäten
- Fachgutachten, Lektorenprüfungen oder Zertifikate, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten, in Universitäts Sprachkursen, in VHS-Kursen oder im Selbststudium erworben wurden, die die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen,
- eine andere vom Zulassungsausschuss als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.“

2. Punkt I.2.3 wie folgt neu gefasst:

„I.2.3 Studienbeginn

Das Masterstudium Deutsche Literatur kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.“

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Frankfurt am Main, den 28.01.2016

Frau Univ.-Prof'in Dr. Cecilia Poletto
Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.